

# Öffentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 6. Sept. 1790.

## I Publicandum.

(Beschluß der Prämien.)

Das 78ste Prämium für 2 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat davon angebauen haben, ist im Lingenschen: dem Colono Dyckotte zu Beesten mit 8 Thlr. accordirt. Nicht minder

Das 79ste auf die zu befördernde Einführung der spanischen Schaafzucht in der Churmark und dem Magdeburgischen ausgesetzte Prämium, im Magdeburgischen: a) dem Amtsraath Müller zu Trebitz, und b) dem Administrator Hoffmann zu Gnolzig, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 50 Thlr. zugebilligt worden. Ferner hat

Das 84ste Prämium für dieseljenigen Churmärkischen Unterthanen, welche auf ihrem sonst unnützen Sand-Acker, eine Fichten-Schonung anlegen und forttreiben, in der Churmark: der Polizey-Bürgermeister Matus zu Beeskow, auf die in Schonung gelegte und mit Fichtensaamen besäete 5 Morgen a 5 Thlr. für jedem, zusammen mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist

Das 85ste Prämium für 3 Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre, 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen

haben, im Märkischen: dem Schulzen Voing zu Derne, mit 20 Thlr. accordirt worden. Nicht minder

Das 92ste Prämium für 2 Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler hälken, im Lingenschen: a) dem Colono Sander zu Wettrup und b) Colono Voss zu Handrup, und zwar jedem mit 30 Thlr. bewilligt, und endlich

Das 93ste Prämium für 2 Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Tobacks- und Hirsebau am mehresten poussiren, im Halberstädtischen: dem Seiffensieder Siegmund Rosenthal zu Halberstadt mit 30 Thlr. zugebilligt worden. Außerdem haben noch, in der Churmark: der Ressendarius Feige zu Potsdam für seine Abhandlung von Vertilgung der Wickelrauschen, ein extraordinaire Prämium von 40 Thlr. und in Litthauen die Einsassen der Dorfschaften Wiesbowen und Papuschien, für die nach dem nähern Zeugniß der hortigen Kammer vom 29. Septbr. a pr. bewirkte Auseinandersetzung ihrer Gemeinheiten, ohne Buziehung einer Separations-Commission, und zwar jede Gemeinde das Prämium von 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinsächlich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Ans

M n

spruch bey der künftigjährigen Vertheilung, so weit solcher qualifizirt befunden werden wird, vorbehalten. Berlin, den 22. Julii 1790.

Auf Seiner Königl. Majestät allergrädigsten Specialbefehl.  
v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz.  
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

**D**as Feuer-Societäts Reglement für das platt Land hiesiger Provinzen d. d. Berlin den 28ten April 1767 enthält in additamento No. 6 pag. 15 in fine und 16 folgenden passum :

„Um auch allen Streitfragen vorzubeugen, welche bey den Umständen entstehen könnten, wenn nemlich ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibt, und sodann daß jene, was gerettet worden, von der Vergütungssumme abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß, wenn ein Haus mit einem niedrigen Sache eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr wert wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Princípio die Eigentümer nichts bekommen könnten; so setzen Seine Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum de 27. Jul. a. c. zu gänzlicher Vorbeugung aller Irrungen, hierbei fest, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz, oder zum Theil niedergebrant, nach der Summe wie es eingeschrieben steht, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.“

Da nun dieser Passus zu dem Zweifel Anlaß gegeben: ob diese Vorschrift auch auf andre, als Bauerhäuser, welche aus leicht verbrennlichen Materialien bestehen, anzuwenden sei? so ist deshalb bey Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst angefragt, und der zweifelhafte Umstand per rescr. clem. d. d. Berlin den 27. Jul. a. c. dahin entschieden wor-

den:

„Die Disposition wegen Vergütung desjenigen Gebäude, wovon das Dach ganz oder zum Theil abgebrant ist, beziehet sich lediglich nach der ganzen Absicht und dem Plan des Instituts auf Unterthanen Gebäude, wovon auch in dem unmittelbar vorhers gehenden Abschnitte sub No. 5. nur die Rede ist, wogegen in dem, wegen Reception der adlichen Gütergebäude (wozu auch andre eximierte und Kirchen zu rechnen) verfaßten Abschnitte der Additamente sub No. 1 pag. 14, und sub No. 4 pag. 15, deshalb nichts verordnet ist.“ Minden den 18. Aug. 1790.

Königl. Preuß. Minbensch. Ravensb.  
Krieges- und Domainen-Kammer  
Hof. v. Needecker. Meyer. v. Bschok.

## II. Warnungs-Anzeichen.

**E**in gewisser unvergleiteter, herumschwefender Jude, ist wegen Theilnahme an einen Diebstahl, zu drey monathlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Minden, am 25. August 1790.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

## III. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun lund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormaligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernet, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekannte Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor Euch in Termino den 8ten July 1791, vor

bem Deputato Regierung's Rath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzugeben, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erkklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Hersford bestehendes Vermögen denen Provozanten zugesprochen werden soll. Wobei Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz. Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weiteres bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Urkündlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden Ravenbergischen Regierung, sowie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenischen wöchentlichen Anzeigen, im gleichen den Lippstädt. und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingetragen. So geschehen Minden am 31ten August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Adnl. Majestät von Preußen &c.

v. Arnum

Auf die von dem Fürstl. Münsterschen Hofgerichte an die Adn. Minden Ravenbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictal-Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Räthin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Räthin Freifrau von Schmiesing geborene Freyin von Drost zu Bischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten

Zag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Räthin Freifrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen. Münster den 29ten Julius 1790.

De mandato D. Judicis S. Aulicis  
Hofson cause actuar.

Signatum Minden im Regierungs-Ra-

the den 25ten August 1790.

v. Arnum.

**Amt Petershagen.** Das vom hiesigen Amte aufgenommene Testament des ohne Leibeserben verstorbenen Hrn. Acciseinspectors Gelshorn alhier sol in Term. den 18. Sept. publiciret werden, wozu alle, die ein Interesse dabey zu haben glauben, Morgens 9. Uhr vor hiesige Amtsstube verabladet werden.

**Amt Haussberge.** Der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker aus Haussberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 rth. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgi Ebeling eine Quitung v. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ab 100 Rthlr. bezahlt seyn soll. Da diese Quitung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungeldscht steht; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen

N n 2

Amt entweder in Person; oder durch zugelassige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistenz-Rath Stuve und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ab 100 Rthlr. gehörig zu verfüren. Solte aber der Chirurgus Hermann Henrich Wöhler, oder dessen etwaige Erben in dem angesetzten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwartete Quittung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ab 100 Rthlr. bezahlt sey.

**Amt Reineberg.** Die Wittwe des verstorbenen Vorstechers Peter Bünermann zu Kirchlengern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concurs-Processes angetragten. Weil solchem Suchen deferirret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Bünermann, hierdurch verabladet, in dem ein vor allemal bezielten Termino den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Reineberg.** Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadeliche Stift Quernheim eigenen Ober Levin Stette Nr. 53. Closterbauerschaft darauf angefragt, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Unter vogt Molkenbuhr, und dessen gleichfalls abgelebten Ehefrau, edis etaliter verabladet, unter ihnen Ordnung bestimmet, und terminliche Zahlung regulirt werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferirret,

so werden hierdurch alle und jede, welche an dem abgelebten Unter vogt Hermann Molkenbuhr, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levin Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persönlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termino den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan. den 15. Jul. 1790.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es steht ein sehr gut conditionirter, ganz unschadhafter eiserner Rüssatz-Ofen zum Verkauf; der Hr. Regierungs-Secretair Bessel giebt nähere Auskunft.

#### V Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preußen unser allergnädigster König und Herr, haben mittels höchsten Rescripts ic. ic. Berlin den 17ten August cur. zu befehlen geruhet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerk Ländereyen des Amtes Blotho, als den ober- und Nieder-Jägerort, den kleinen Riepenskamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, den Homburg, den Eselsplatz und den kleinen Schanzenkamp, im gleichen einige nahe bey der Stadt Blotho belegene und der Amts-Deconomie entbehrliche Ländereyen in Zeit, oder zur Bebauung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbildung dieser Ländereyen auf Frentages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Blotho auf dem dasigen Rathause 3 Termine angesetzt, zu welchen sich Pacht- und Baulustige Morgens um 9 Uhr einzufinden, die

Anscläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich würklich anbauen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Aufstatt und von wegen ic.

Hass. v. Redeker. v. Pschock.

## VI Gelder, so auszuleihen.

**Bielefeld.** Es gehen am 1. Dec. d. J. 400 Rthlr. in Gold Beckersche Stipendien Gelder ein; wer solche gegen gehörige Sicherheit und Zinsen verlangt, beliebe sich bey den inspicirenden Collegiis Capitulo und Magistrat in Bielefeld zu melden.

## VII Personen, so gesucht werden.

**Blotho.** Es wird auf dem Gute Beerenlampen ein Gärtner verlangt, der allenfalls gleich antreten kan. Das nähere ist bey Herrn Schwarze in Blotho zu erfahren.

## VIII Avertissements.

**Lübbecke.** Die Organisten Stelle bey hiesiger Kirche ist erledigt. Derjenige, so diesen Dienst anzunehmen geneigt sein sollte, und genugsame Geschicklichkeit dazu besitzet, hat sich binnen 4 Wochen bey hiesigem Magistrat mit denen erforderlichen Beglaubigungen von seiner bisherigen Ausführung und Fähigkeit zu melden.

**Werther.** Man hat Allerhöchst genehmigen geruhet, daß der ehemals am 11ten Octbr. hieselbst gehaltene fette Viehmarkt, in einem magern Hornvieh, Pferde, Schweine und Krammarkt, mit dessen Bestimmung auf den 22ten Septbr. verwandelt werde, und demselben, zu

besto besserer Aufnahme, eine 3 jährige Accise-Freyheit, in Ansehung des magern Hornviehes, der Pferde und Schweine anzudeihen. Dem Publico wird daher nachrichtlich bekannt gemacht, daß der solchers gestalt veränderte Markt, dieses Jahr zum erstenmal am 22ten Septbr. gehalten werden soll.

## IX Notificationes.

**Lübbecke.** Der hiesige Küster Hr. Harhausen hat aus seines verstorbenen Vaters Concurse 1) das Wohnhaus sub Nro. 216 am Kirchhofe nebst der dazu gehörenden Berg- und Bruchgerechtigkeit für 156 Rthlr. und 2) den Garten an der Filstrasse für 55 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und darüber die gerichtliche Adjunction erhalten.

**Amt Enger.** Da der Werburgsche Amtsröder Albert Henrich Eulemann, bey der mit der Margarethe Christine, ehemaligen Wittwe des Vordevogts Graefe gebohrnen Lindemanns, geschlossenen Heyrath, mit selbiger verabredet, daß die unsrer Eheleuten sonst geltende Güter-Gemeinschaft, unter ihnen nicht statt finden solle; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

## X Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1790.	
für 4 Pf. Zwieback	7 Loth = Q.
= 4 Pf. Semmel	8 = Q.
= 1 Mgr. fein Brodt	26 = z
= 1 Mgr. Speise-Brodt	1 Pf. 2 = z
= 6 Mg. gr. Brodt	12 Pf. = z

## Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
I — das schlechtere	I = 6 =
I — Schweinefleisch	3 = = z
I — Hammelfleisch	2 mgr. 2 =

## Heilmittel wider die Raude der Schaafe.

(Aus Daubentons Ratechismus der Schafzucht.)

Die Raude nimmt bey den Schaafen, wenn sie einmal damit befallen sind, immer mehr und mehr überhand: und je länger sie bey ihnen gedauert hat, desto schwerer ist sie auch alsdenn zu heilen. Deswegen muß der Schäfer überaus aufmerksam seyn, die ersten Spuren derselben gleich von Anfang zu entdecken. Zu dem Ende muß er mit der äußersten Sorgfalt Achtung auf seine Heerde geben, damit er es inne werde, ob sich eines oder das andre Schaaf mit den Klauen oder Zähnen kratzt; ob es sich an den Rauken, Bäumen, Wänden u. s. w. reibt; ob die Wolle an den Theilen des Leibes, die das Thier mit seinen Klauen erreichen kann, mit Rothe besudelt ist; ob sich Wollflecken, die das Schaaf mit den Zähnen herumgerissen, oder mit der Klaue gerieben haben könnte, am Fell in Unordnung befinden. Denn vergleichende Merkmale verrathen ein Zukken oder Fressen auf der Haut des Thiers; welches von Flöhen, von der Raude, oder auch von andern Krankheiten herrühren muß. Der Schäfer muß also ein Schaaf, an dem er so was merkt, sogleich visitiren, und muß die Wollflecken an den verdächtigen Stellen auf die Seite drücken, um zu sehn, ob sich wirkliche Spuren von der Raude finden.

Die Spuren der Raude (aber die Symptome derselben, wie es die Aerzte nennen,) bestehen darinnen, daß die Haut an den räudigen Stellen härter ist, als an andern; man fühlt es da wie Körner, welche Widerstand unter dem Finger thun. Die Haut ist auch außerdem noch über und über voll weißer Schuppen, Grinder oder kleiner Blättern, die anfänglich roth und ent-

zündet sind, in der Folge aber eine weiße oder grünliche Farbe bekinnen. Alle diese Zufälle verursachen ein Zukken oder Fressen.

Aber es giebt auch noch eine andere Art von Raude, die nicht frist oder juckt; diese verbreitet sich in der Geschwindigkeit unter der Wolle: sie macht jedoch nicht etwann, daß die Wolle aussiehe, wie die vorher beschriebene Raude thut, sondern sie färbt blos die Wolle so braun, daß sie wie versenkt aussieht, und filzt dieselbe zusammen, als ob sie gewalzt wäre.

So bald nun der Schäfer nur einen oder den andern von diesen Zufällen wahrgenommen hat, muß er sich eilig dazu halten, das Heilmittel wider die Raude zu brauchen. Hat er indessen Ursache, zu vermutthen daß diese Krankheit bey dem Thiere von Strapaze oder Unsauberkeit, von schädlicher Luft oder von der Hitze in den Ställen, von Dürftigkeit des Futters und Mangel daran, oder von der übeln Beschaffenheit derselben herrühren; so hat er nichts bringenders zu thun, als daß er vor allen Dingen der Ursache des Uebels ein Ende mache: denn so lange die Ursache selbst fortwährte, würde sie immer die gute Wirkung des Heilmittels hindern.

Wenn die Raude aus einer andern Krankheit entsprungen ist, muß der Schäfer beyde Uebel zugleich zu heilen beflissen seyn.

So lange die Raude noch nicht eingewurzelt und ohne Geschwüre ist, kann man sie mit äußerlichen Mitteln heilen, und braucht keine Arzney innerlich zu brauchen,

Was nun die äußerlichen Mittel und Umschläge wider die Krankheit anlangt, so hat man deren bisher gar vielerley gebraucht, welche alle hier aufzuzählen, eine eben so langweilige, als unnothige Mühe seyn würde; ich will daher nur die hauptsächlichsten anführen:

Die gewöhnlichsten sind der Aufguss von Toback, das Wacholderöl, die Auflösung von grünem Vitriol, von Alraun oder von KüchenSalze, die Schwefelblumen, die graue Salbe u. s. w. Alle diese Mittel können zwar die Raude heilen, aber ein jedes davon hat seine Unbequemlichkeiten. Der Guss von Toback, das Wacholderöl, und die Auflösung von Salzen sind dem Zustande der räudigen Haut nachtheilig; sie vermehren die Verdickung, die Trockenheit und die Härte derselben, und machen, daß diese Fehler fortwähren: dadurch schaden sie auch dem Wachsthum der Wolle und den guten Eigenschaften derselben; überdies bringt der Tobackaufguss und insonderheit das Wacholderöl, der Wolle hin und wieder braune und schwärzliche Streifen bey, wodurch sie verdorben wird. Der Schwefel theilt der Wolle einen übeln Geruch mit, der auch nach der Schur darinnen bleibt. Das Quecksilber in der grauen Salbe kann so wohl beym Schäfer, der die Schaafe damit schmiert, als bey den räudigen Schaafen einen Speichelfluß erregen, der alsdenn den Schäfer zwingt, so wohl für sich selbst, als an den Schaafen, innerliche Arzneymittel zu brauchen, um ihn nur wieder los zu werden. Ueberdies ist es auch unsre Pflicht, bey dem Viehe, welches für unsre Fleischbänke und Küchen bestimmt ist, keine andere Arzneymittel zu brauchen, als solche, die keine schädliche Folgen nach sich ziehn können.

Ich habe zwar alle diese Heilmittel, und noch viel andre mehr, ebenfalls bey meinen Schaafen versucht, habe aber auch

eingesehen, wie nöthig es war, ein besres ausfindig zu machen, das zugleich wohleiler und leichter zu bereiten wäre, und das weder der Wolle, noch dem Fleische des Thieres eine üble Eigenschaft beymachte.

Eine Gemische von Talg oder Fette mit reinem Terpentin- oder eben so reinen Kienöle thut allen diesen Erfordernissen völlege Genüge. Im Winter muß man lieber Fett, als Talg, dazu brauchen, weil sich jenes leichter in die Haut des Schaafes einschmießen läßt; im Sommer hingegen ist Talg besser, weil er nicht so geschwind von der Hitze zerschmelzt als das Fett. Es ist auch nichts leichter, als dieses Heilmittel zuzurichten; welches folgendermaßen geschiehet:

Man lasse ein Pfund Talg oder Fett schmelzen; und wann es geschmolzen ist, so nehme man es vom Feuer, und mische unter den Talg oder das Fett ein Viertelpfund Terpentin- oder Kienöl.

Diese Salbe kostet wenig; sie thut der Wolle nicht den mindesten Schaden, sie macht die Haut des Schaafes, nachdem dieselbe von der Raude hart geworden ist, wieder weich und heilt auch die Krankheit selbst.

Man kann sie noch wirksamer machen, wenn man etwas mehr, als ein Viertelpfund Terpentindl dazu thut.

Man kann sie auch leicht brauchen, ohne daß man an den Stellen, wo die Raude sitzt, die Wolle abzuschneiden braucht. Der Schäfer darf nur die Wollflocken auf die Seite drücken, um die räudigen Stellen blos zu machen, alsdann reibt er die Haut mit dem Schabeisen, blos um die Schuppen und Grinder abzubringen, thut hernach die Salbe drauf, und schmiert sie dünn mit dem Finger ein.

Es ist eine herrschende, aber üble Gewohnheit, daß die Schäfer immer den rauzigen Schaafen die mit einem Scherben, oder mit einem Stücke von einem Dachziegel so lange reiben, bis das Blut darnach geht; auf solche Weise macht man dem Thier eine kleine Wunde, und mithin noch einen Schaden mehr, als es schon vorher hatte. Ich habe meinen Schäfern ein einziges Instrument gegeben, welches für sie zu allen den Operationen, die sie an den Schaafen zu verrichten haben, hinlänglich ist. Dieses ist eine Art von Missouri oder Einlegemesser mit einer zweischneidigen Spize, welches als Lanzette zum Aderlassen gebraucht wird, und der Grif über das Heft daran endigt sich in ein knochernes oder elsenbeinernes Blatt, welches bequem

statt eines Schabessens gebraucht werden kann.

Ellis, einer der besten englischen Schriftsteller, die über die Kur der Schaafkrankheiten geschrieben haben, hat unterschiedliche Mittel wieder die Raude geschrieben, worinnen das Zerpentindl bald mit Biere, bald mit einem Dekolt von Toback, von Seife, von Harne, von Salzlake u. s. w. vermischt wird. Aber meines Wissens hat man das Zerpentindl noch nie so, wie es in der Salbe, die ich vorschlage, gebraucht wird, und auf eine für alle Umstände so angemessene Art, genutzt. Die Wirksamkeit dieser Salbe hat sich bey mir durch eine vieljährige Erfahrung bey meinen Schäfereyen erprobt.

### Vom Waschen der Küh mit Arsenik.

Es ist eine an verschiedenen Orten eingeschickte ganz sonderbare Methode, das Hornvieh jährlich zu einer gewissen Zeit mit Arsenik zu waschen. Man thut solches gemeinlich um Weihachten, oder wenn die Witterung des Sommers und Herbsses schlecht gewesen ist, noch eher. Das geschiehet um des Ungeziefers willen, das sich vornehmlich am Halse des Viehes befindet, um solches dadurch zu tödten oder zu vertreiben. Man kocht den Arsenik mit Wasser, und nun waschet man das Vieh damit. Ich habe Leute gesehen, die sich des Dinges recht hatten angelegen seyn lassen, denen die Haut von der Hand herunter gegangen und das Fleisch unter den Nägeln zerfressen war. Allerdings halte ich dafür, daß solche Verrichtungen für manchen schädliche Folgen haben, und aus diesem Grunde müste dergleichen nie geduldet werden. In Ansehung des Viehes sind mir zwar keine schädlichen Folgen davon bekannt geworden; allein ich kann mir es kaum einbilden, daß solche unterbleiben können. Sind die Folgen auch nicht gleich sichtbar, so können sich

doch in der Folge Umstände ereignen, davon niemand den Grund anzugeben weiß, und der vielleicht in dem Waschen mit Gift zu finden ist. Weg also mit einem zweifelhaften Waschen. Soll und muß es ja gewaschen seyn, so kochte man eine starke Lauge von Tabaksstengel, oder man kochte auch nur schlechte grüne Seife, und wasche das Vieh einige Tage damit, so wird das Ungeziefer bald sterben. Aber auch dieses Waschen ist nicht nöthig. In meiner mehr als zwanzigjährigen Haushaltung ist es niemals geschehen, und es kommt nur blos auf gutes Futter, gehörige Aufsicht und akurate Wartung an, so wird das Vieh keine Läuse bekommen. Die meiste Zeit sind sie ein Zeichen des Mangels den es leidet. Ich habe daher einmal die Maxime angenommen, daß ich bis Neujahr dem Vieh gut Heu so mit Rockenstroh vermengt ist, nach abgemessenen Stunden geben lasse, dabei wird es täglich zweimal zur Ernährung geführt. Das Sommerstroh und Grünmet scheint nicht so kräftig zu seyn, und ich habe aus der Erfahrung, daß, wenn damit vor Neujahr gefüttert wird, Ungeziefer entstehe. Giebt man solches aber nach dieser Zeit, so bekommt es ihnen wohl. Ueberhaupt muß ich anrathen, dem Vieh im Herbste und Anfangs des Winters etwas gütlich zu thun, indem solches demselben auf das ganze Jahr gut thut, und kein Waschen nöthig seyn wird.